

Kreis Viersen
Der Landrat
Sozialamt – Besondere soziale Leistungen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Informationen zur Gewährung einer Investitionskostenpauschale gem. § 12 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für das Jahr 2024

Der Kreis Viersen fördert durch die Gewährung einer Investitionskostenpauschale nach § 12 APG NRW die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von ambulanten Pflegediensten mit Sitz im Kreisgebiet, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bedingt sind.

Hinweise zum konkreten Förderverfahren nach den §§ 24 und 25 APG DVO NRW:

Das Antragsformular nebst Berechnungsbogen sowie alle erforderlichen Nachweise müssen bis spätestens zum 01.03.2024 im Original eingereicht sein. Die Auszahlung erfolgt dann zum 01.07.2024.

Auf die Testierung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Spitzenverband wird weiterhin verzichtet, so dass eine Nachreichung von Unterlagen nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet konkret, dass insbesondere auch die Summen- und Saldenliste (Ertragskonten 4000 ff.) des Basisjahres (Vorjahr), die (im Folgenden näher erläuterten) Nachweise der LK 15, 15a sowie 31, 32 und 33 und die anonymisierten Rechnungen zum Nachweis des Stundensatzes bzw. der Stundensätze bei stundenweise abgerechneter Verhinderungspflege bereits mit Antragstellung vorgelegt werden müssen. Hinsichtlich der im Weiteren erforderlichen Unterlagen (Versorgungsvertrag, Nachweis der Vertretungsberechtigung) wird auf das Antragsformular verwiesen.

Berechnungsgrundlage sind wie bisher die im Basisjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden, die auf der Basis der mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe (LK) ermittelt werden. Hierzu gehören ausschließlich die zulasten der gesetzlichen und privaten Pflegekassen oder der Beihilfestellen abgerechneten Leistungen im Sinne des § 24 APG DVO NRW. Diese Zahlen sind ausschließlich Ihrer Summen- und Saldenliste zu entnehmen.

Da die LKs 15, 15a und LKs 31, 32, 33 meist nicht auf separate Konten gebucht werden, sind diese Einzelpositionen meist nicht aus der Summen- und Saldenliste ersichtlich. Sie müssen daher durch geeignete Nachweise aus Ihrer Buchhaltung belegt werden.

Geeignete Nachweise sind beispielsweise, sofern Sie mit einer Abrechnungsstelle arbeiten, deren (Positions-)Statistiken, im Übrigen auch Kontenauszüge über Kostengruppen oder Vertragsarterlöse. Fragen Sie im Zweifel bitte Ihre Abrechnungsstelle, Ihre Buchhaltung oder Ihren Steuerberater. Wichtig ist in jedem Falle, dass selbstangefertigte, veränderbare Excel-Tabellen keine geeigneten Nachweise darstellen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Kontenplan und Buchungen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Pflegebuchführungsverordnung stehen müssen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass mit den gemäß Vergütungsvereinbarung festgelegten Punktwerten zu multiplizieren ist. Ob von diesen Punktwerten in der Abrechnungspraxis – aus welchen Gründen auch immer – abgewichen wurde, ist für die Berechnung der Investitionskostenpauschale nicht von Bedeutung. Allein maßgeblich ist die jeweils gültige Vergütungsvereinbarung.

Der Kreis Viersen behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in den Antragsunterlagen – auch vor Ort – vor.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die notwendigen Antragsformulare können auf der Homepage des Kreises Viersen heruntergeladen werden.